

Lärmaktionsplan

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Großefehn vom xx.xx.2021



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 - Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Großefehn
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer: 03452006
Kanalstraße Süd 54
26629 Großefehn

Telefon: 04943/9200
E-Mail: gemeinde@grossefehn.de
Internetadresse: www.grossefehn.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Großefehn liegt als kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Aurich in Ostfriesland. Sie besteht aus 14 Ortsteilen. Die Gemeinde erstreckt sich über eine Fläche von 127,20 km² und hat ca. 13.900 Einwohner.

Hauptverkehrsstraßen sind die Bundesstraße 72, die durch die Ortschaften Bagband, Ulbargen, Mittegrossefehn, Ostgrossefehn, Aurich-Oldendorf und Holtrop führt sowie die Landesstraße 14, die durch die Ortschaft Timmel verläuft.

Der durchschnittliche Tagesverkehr beträgt nach den Ergebnissen der Straßenverkehrszählung 2015 auf der B 72 von der Gemeindegrenze zur Samtgemeinde Hesel bis zur Kreuzung B 436 in Bagband ca. 11.800 Fahrzeuge und von Bagband bis zur Gemeindegrenze zur Stadt Aurich ca. 9.000 Fahrzeuge.

Der durchschnittliche Tagesverkehr auf der L 14 von der Gemeindegrenze zur Gemeinde Moormerland bis zur Kreuzung K 106 Ulbarger Straße in Timmel beträgt ca. 9.800 Fahrzeuge.

Das Verkehrsaufkommen ist der Verkehrsmengenkarte der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu entnehmen:

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/strassenverkehr/strassenverkehrszahlung/straenverkehrszaehlung-132956.html>; Stand 20.10.2021

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die geltenden nationalen Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurden die Lärmdaten für zwei Betrachtungsebenen aufbereitet. Es wird zwischen den sogenannten L_{DEN} und den L_{NIGHT} -Werten unterschieden. Der L_{NIGHT} -Wert betrachtet ausschließlich die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr), während der L_{DEN} -Wert eine gewichtete Mischung aus Day/Evening/Night, also Tag/Abend und Nachtwerten wiedergibt.

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	100
über 65 bis 70	100
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	300

L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	100
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	200

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L_{DEN}	3,9	100
65 - 75 dB(A) L_{DEN}	0,9	0
über 75 dB(A) L_{DEN}	0,3	0
Summe	5,1	100

Link zum Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierung_sergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html; Stand 20.10.2021

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes, der die Planung von Lärminderungsmaßnahmen beinhaltet, an einen Auslösewert zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{DEN} (24 Stunden) von 70 dB(A) bzw. L_{Night} (22 bis 6 Uhr) von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.

Nach den Daten der Lärmkartierung sind insgesamt rund 300 Menschen ganztägig (L_{DEN}) und rund 200 Menschen in der Nacht (L_{Night}) Lärmbelastungen ausgesetzt. Die vorgenannten Auslösewerte im Sinne der Grenzwerte der 16. BImSchV werden somit nicht erreicht.

Hinweis: Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26.10.2017 Az.: 9 C 873/15.T, von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den §§ 47d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Umgebungslärm-RL eine drittschützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Aufgrund der Ergebnisse der Lärmkartierung ergibt sich für die Gemeinde nicht die Notwendigkeit zur Einleitung von Maßnahmen zur Lärminderung an den kartierten Straßen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

In Bebauungsplänen der Gemeinde Großefehn werden, sofern dies erforderlich ist, Lärmpegelbereiche sowie Schutzmaßnahmen festgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Auch in Zukunft werden in Bebauungsplänen der Gemeinde Großefehn, sofern dies erforderlich ist, Lärmpegelbereiche sowie Schutzmaßnahmen festgesetzt.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Das Gemeindegebiet ist ländlich geprägt und besitzt einen hohen Anteil von Erholungs- und Freiflächen einschließlich Wander- und Radwanderwegen, die frei von Umgebungslärm sind. Innerhalb der Gemeinde besteht flächendeckend die Möglichkeit, ruhige Bereiche in kurzer Entfernung zu erreichen.

Außerdem wurden im Rahmen der Lärmkartierung nur die Hauptverkehrsstraßen erfasst. Kreis- und Gemeindestraßen sind nicht erfasst worden, so dass kein umfassendes Bild der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr erstellt wurde. Die Ausweisung von ruhigen Gebieten kann nicht auf einer für das gesamte Gemeindegebiet gültigen Datengrundlage geschehen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

In Bebauungsplänen der Gemeinde Großefehn werden, sofern dies erforderlich ist, Lärmpegelbereiche sowie Schutzmaßnahmen festgesetzt.

Im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeit wird die Gemeinde weitere Straßenbaulastträger im Gemeindegebiet (Bund, Land und Landkreis) auf die Belange des Lärmschutzes hinweisen und sofern konkrete Vorschläge für Maßnahmen bestehen, diese zur Prüfung weiterleiten.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Liegen nicht vor.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

16.10.2021

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angaben werden nach der Beteiligung der Öffentlichkeit nachgetragen.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Neben der Bearbeitung der Planung durch die Gemeinde sind keine Kosten entstanden.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/ Entscheidung de... in Kraft getreten am:

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Der Bürgermeister

Adams,

Großefehn, Datum

Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)